

Newsletter Vergaberecht

Dezember 2025



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter Vergaberecht, Ausgabe Dezember 2025.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre und frohe Festtage!

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



OLG Dresden: Markterkundung Voraussetzung für jede Direktvergabe

[zum Artikel](#)

Newsticker

Mitarbeiterwechsel reicht nicht für Referenzübertragung

Konzessionsvergabe nur nach KonzVgV

Kommunale Vergabegrundsätze in NRW werden durch § 75a GO ersetzt

Neue zentrale Vergabekammer NRW nimmt 2027 Arbeit auf

EU startet Dialog zur Modernisierung des Vergaberechts

Niedersachsen vereinfacht Förderverfahren ab 2026

[zu den Artikeln](#)

Das gesamte **ADVANT Beiten**
Vergaberechts-Team wünscht Ihnen frohe
Festtage und einen guten Start ins Jahr
2026!



REDAKTION (verantwortlich)

Stephan Rechten | Rechtsanwalt
© Beiten Burkhardt
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Vergaberecht@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Wir verwenden das generische Maskulinum, womit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

OLG Dresden: Markterkundung Voraussetzung für jede Direktvergabe

Das OLG Dresden hat in seinem Beschluss vom 28. August 2025 (Verg 1/25) zu der Frage der Zulässigkeit einer Direktvergabe und zu den Anforderungen an eine wirksame Ex-ante-Transparenzbekanntmachung Stellung genommen. Dabei war insbesondere die Durchführung einer sorgfältigen europaweiten Markterkundung von zentraler Bedeutung.

Sachverhalt

In dem zugrunde liegenden Fall vergab ein Krankenhaus einen Auftrag zur Bereitstellung eines Softwaresystems für Zeiterfassung und Personaleinsatzplanung im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb. Der Auftraggeber vertrat die Auffassung, dass die Beigeladene als einzige Anbieterin über eine zertifizierte Schnittstelle zum bestehenden Krankenhausinformationssystem verfüge, welche eine reibungslose Integration ermögliche. Er veröffentlichte eine freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung im Amtsblatt der EU mit der Ankündigung der Direktvergabe und erteilte anschließend den Zuschlag. Ein Wettbewerber rügte diese Vorgehensweise und machte geltend, dass die Voraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb – insbesondere ein technisches Alleinstellungsmerkmal – nicht vorlägen, da er selbst ein Angebot hätte abgeben können. Die Vergabekammer erklärte den erteilten Auftrag nach § 135 GWB für unwirksam; hiergegen legte der Auftraggeber sofortige Beschwerde ein.

Entscheidung

Das OLG Dresden bestätigt die Entscheidung der Vergabekammer. Die sofortige Beschwerde des Auftraggebers bleibt ohne Erfolg; der Vertrag ist nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB unwirksam. Bei fortbestehender Beschaffungsabsicht muss der Auftraggeber ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren durchführen.

Das OLG hat den Nachprüfungsantrag zunächst als zulässig angesehen. Die freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung stelle keine Bekanntmachung i.S.d. § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB dar, da sie keinen Wettbewerb eröffne, sondern lediglich eine beabsichtigte Direktvergabe mitteile. Eine Rügeobliegenheit gemäß § 160 Abs. 3 Satz 2 GWB bestehe

daher nicht. Der Nachprüfungsantrag habe zudem die Frist nach § 135 Abs. 2 GWB eingehalten und war daher fristgemäß.

Der Nachprüfungsantrag war nach Ansicht des Vergabesenats auch begründet. Der Auftraggeber habe sich nicht auf § 14 Abs. 4 Nr. 2 b VgV berufen können. Diese Ausnahme greift nur, wenn der Auftrag aus technischen Gründen ausschließlich von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden kann, keine vernünftige Alternative besteht und der fehlende Wettbewerb nicht auf einer künstlichen Einschränkung der Vergabeparameter beruht (§ 14 Abs. 6 VgV). Nach Auffassung des OLG kommt es für die Anwendung des § 14 Abs. 4 Nr. 2 b VgV auf die objektive Leistungsbestimmung und die technischen Spezifikationen des Auftrags an, ausgelegt nach dem objektiven Empfängerhorizont eines sachkundigen Bieters und unter Berücksichtigung sämtlicher Vergabeunterlagen. Die Leistungsbeschreibung enthielt jedoch keine technischen Mindeststandards – wie die vom Auftraggeber hervorgehobene Zertifizierung –, die ein technisches Alleinstellungsmerkmal der Beigeladenen hätte begründen könnten. Gefordert war lediglich eine sichere und konsistente Integration in die bestehende IT-Infrastruktur, was auch die Software des Antragstellers erfüllte. Ein technisches Alleinstellungsmerkmal lag somit nicht vor.

Das OLG betont in diesem Zusammenhang, dass es an einer ordnungsgemäßen Markterkundung gefehlt habe, wie sie für die Anwendung des § 14 Abs. 4 Nr. 2 b VgV erforderlich sei. Die vom Auftraggeber vorgelegten Protokolle über Gespräche mit anderen Anbietern betrafen lediglich einen Teilbereich der benötigten Leistung und boten nach Ansicht des OLG keine ausreichende Grundlage für die Annahme, dass ein Wettbewerb aus technischen Gründen ausgeschlossen wäre. Eine umfassende, aktuelle Marktanalyse auf europäischer Ebene für die gesamte beabsichtigte Leistung lag nicht vor. Laut OLG hatte der Auftraggeber damit nicht dargelegt, dass zum Zeitpunkt der Vergabe objektiv kein alternatives Unternehmen zur Durchführung des Auftrags in Betracht kam.

Nach Ansicht des OLG Dresden ändert die veröffentlichte freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung nichts an der Unwirksamkeit des vergebenen Auftrags. Die Voraussetzungen des § 135 Abs. 3 GWB, unter denen eine Unwirksamkeit ausnahmsweise nicht eintritt, sind nach Auffassung des Gerichts nicht erfüllt. § 135 Abs. 3 GWB verlangt

kumulativ, dass der Auftraggeber von der Zulässigkeit der Direktvergabe ausgeht, eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt der EU veröffentlicht und den Vertrag nicht vor Ablauf von mindestens zehn Kalendertagen abschließt. Die Nachprüfungsinstanzen prüfen, ob der Auftraggeber die Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung mit der gebotenen Sorgfalt vorgenommen und die gesetzlichen Ausnahmetatbestände zutreffend bewertet hat. Maßgeblich sind dabei die in der Ex-ante-Transparenzbekanntmachung dargestellten Gründe. Objektiv ist zu beurteilen, ob der zugrunde liegende Sachverhalt vollständig und richtig ermittelt wurde; subjektiv, ob die daraus gezogenen Schlussfolgerungen zumindest vertretbar sind und der Erfahrungshorizont des Auftraggebers berücksichtigt wurde; diese Aspekte können auch nach Ablauf der 10-Tages-Frist des § 135 Abs. 3 GWB noch geprüft werden.

Das Gericht hat im vorliegenden Fall entschieden, dass es bereits an einer tragfähigen objektiven Grundlage für die Annahme einer zulässigen Direktvergabe fehlt. Es mangelte nach Auffassung des Gerichts an der Durchführung einer vollständigen bzw. aktuellen Markterkundung. Damit konnte der Auftraggeber nicht der Ansicht sein, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung zulässig ist. Die zentrale Voraussetzung des § 135 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB ist somit bereits nicht erfüllt. Ob die weiteren Voraussetzungen erfüllt gewesen seien, konnte daher offenbleiben, da dies an der festgestellten Unwirksamkeit des Vertrages nichts ändern würde.

Praxistipp

Die Entscheidung bestätigt einmal mehr, dass Ausnahmen vom Wettbewerbsprinzip nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 b VgV eng auszulegen und an hohe Voraussetzungen geknüpft sind. Direktvergaben sind nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vollständig und belastbar nachgewiesen werden. Angebliche Alleinstellungsmerkmale oder die Veröffentlichung einer freiwilligen Ex-ante-Transparenzbekanntmachung ersetzen keine sorgfältige Prüfung des Marktes. Öffentliche Auftraggeber müssen vor einer solchen Vergabe eine umfassende europaweite Marktanalyse durchführen, um belastbar darlegen zu können, dass keine alternativen Anbieter die Leistung erbringen können. Dabei ist zu prüfen, ob andere Unternehmen grundsätzlich in der Lage wären, den Auftrag technisch umzusetzen, und die Gründe für eine Ausschlussentscheidung müssen umfassend dokumentiert werden.

Der Auftraggeber muss nachvollziehbar darlegen, dass ein Verzicht auf Wettbewerb objektiv erforderlich ist und dass keine künstlichen Beschränkungen die Auswahl potenzieller Anbieter eingeschränkt haben. Unzureichend begründete Direktvergaben sind riskant, da sie zur Unwirksamkeit des vergebenen Auftrags führen können und andere Bieter bei mangelhafter Begründung gute Chancen haben, eine erfolgreiche Nachprüfung durchzusetzen.

Zudem ist zu beachten, dass eine freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung keine automatische „Absicherung“ für eine Direktvergabe darstellt. Der Nachweis, dass eine vernünftigen Alternative nach § 14 Abs. 6 VgV fehlt, erfordert regelmäßig die Durchführung einer europaweiten Marktanalyse, deren Aufwand und Dauer die Durchführung einer Ausschreibung in vielen Fällen übersteigen können. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, im Zweifel auf ein reguläres Vergabeverfahren zu setzen und sämtliche Entscheidungsgründe sorgfältig zu dokumentieren, um die rechtliche Sicherheit der Vergabe zu gewährleisten.

Léna Wagner

Rechtsanwältin

vCard



Newsticker

Mitarbeiterwechsel reicht nicht für Referenzübertragung

Die Vergabekammer des Bundes hat mit Beschluss vom 18. Juli 2025 (Az. VK 1-44/25) entschieden, dass ein Auftraggeber seinen Beurteilungsspielraum überschreitet, wenn er ausdrücklich geforderte Eignungskriterien unberücksichtigt lässt und Bieter, die die Eignungsanforderungen nicht erfüllen, nicht zwingend wegen fehlender Eignung ausschließt. Im vorliegenden Fall stützten sich zwei Bieter auf dieselbe Referenz, nachdem Mitarbeiter vom einen zum anderen Unternehmen gewechselt waren. Die VK stellte klar, dass Referenzen nicht allein durch Mitarbeiterwechsel übergehen. Eine Zurechnung komme nur in Betracht, wenn das Referenzunternehmen im Wege einer Verschmelzung, Fusion oder Einzelrechtsnachfolge tatsächlich übernommen wurde und die damit verbundenen Ressourcen und Erfahrungen übergehen – was hier nicht der Fall war.

Konzessionsvergabe nur nach KonzVgV

Die Vergabekammer Bund hat mit Beschluss vom 17. Juni 2025 (Az.: VK 2-35/25) entschieden, dass die Vergabe einer Kantinenkonzession vergaberechtswidrig war, da die Leistung zwar nach der KonzVgV ausgeschrieben war, in den Unterlagen aber auf Vorschriften der VgV verwiesen und das Verfahren als „Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV“ bezeichnet wurde.

Die Kammer stellte fest, dass ein Verfahren auf falscher Rechtsgrundlage einen Vergabefehler darstellt. Eine vollständige Durchführung nach VgV ist trotz § 12 Abs. 1 S. 2 KonzVgV bei Konzessionen unzulässig. Danach kann der Konzessionsgeber zwar das Verfahren an den Vorschriften der Vergabeverordnung zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb ausrichten. Daraus folgt aber nicht, dass das gesamte Konzessionsvergabeverfahren über die VgV abgewickelt werden dürfe. Vielmehr müssten die Besonderheiten einer Konzession beachtet werden. Zuschlagskriterien müssten unter anderem einen Bezug zum Konzessionsgegenstand haben – hierfür genügen Konzepte oder Musterspreisepläne, die bewertet, aber nicht Vertragsbestandteil sind, nicht. Zudem richte sich der Zuschlag in einem Konzessionsvergabeverfahren nicht nach dem Preis – wie in § 127 Abs. 1 S. 1 GWB, sondern nach dem wirtschaftlichen Gesamtvorteil gem. § 152 Abs. 3 GWB.

Kommunale Vergabegrundsätze in NRW werden durch § 75a GO ersetzt

Ab Januar 2026 gelten die bisherigen kommunalen Vergabegrundsätze in NRW nicht mehr. Damit entfällt das bisherige Landesrecht für Kommunalvergaben und damit die Pflicht zur Anwendung der UVgO und der VOB/A für Unterschwellenvergaben vollständig. An ihre Stelle tritt § 75a der Gemeindeordnung NRW, der nur noch die zentralen Vergabeprinzipien verbindlich festschreibt. Dazu zählen insbesondere Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz bei der öffentlichen Auftragsvergabe.

Zur Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW eine praxisorientierte Broschüre erstellt. Sie erläutert die gesetzlichen Vorgaben, zeigt praktische Umsetzungsmöglichkeiten auf und gibt Hinweise, wie die Vergabeprozesse rechtssicher und effizient gestaltet werden können. Die Broschüre steht als [Download](#) zur Verfügung.

Neue zentrale Vergabekammer NRW nimmt 2027 Arbeit auf

Ab Anfang 2027 richtet Nordrhein-Westfalen eine zentrale Vergabekammer am Standort Bezirksregierung Münster ein. Die neue Kammer übernimmt die Zuständigkeit der bisherigen Vergabekammern Rheinland und Westfalen und soll damit die Bearbeitung von Vergabeverfahren beschleunigen, vereinheitlichen und rechtssicher gestalten. Alle laufenden Nachprüfungsverfahren werden automatisch auf die neue Kammer übertragen. Ziel der Reform ist es, Bürokratie abzubauen, klare Zuständigkeiten zu schaffen und Unternehmen sowie Verwaltungen eine modernisierte, effiziente Vergabepraxis zu ermöglichen.

Die Zuständigkeit der VK Westfalen, aus der ab dem 1. Januar 2027 die VK NRW wird, wächst bereits während des Jahres 2026 sukzessive an: bereits zum 1. Januar 2026 geht die Zuständigkeit der VK Rheinland für Verfahren aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf auf die VK Westfalen über. Neue Verfahren aus dem Regierungsbezirk Köln folgen ab dem 1. Juli 2026 und laufende Verfahren sowie alle Verfahren der VK Westfalen ab dem 1. Januar 2027.

EU startet Dialog zur Modernisierung des Vergaberechts

Die Europäische Kommission hat eine Konsultation zur Überarbeitung der EU-Vergaberichtlinien für öffentliche Aufträge (2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU) gestartet. Ziel ist es, die Vorschriften zu vereinfachen, effizienter und innovationsfreundlicher zu gestalten. Behörden, Unternehmen, Zivilgesellschaft, Sozialpartner und Wissenschaft können bis zum 24. Januar 2026 ihre Stellungnahmen einreichen. Die Ergebnisse sollen in einen Legislativvorschlag einfließen, der voraussichtlich im 2. Quartal 2026 vorgelegt wird.

Niedersachsen vereinfacht Förderverfahren ab 2026

Die Landesregierung Niedersachsen führt zum 1. Januar 2026 umfassende Vereinfachungen im Förderwesen ein. Für private Zuwendungsempfänger entfällt künftig die Pflicht zur Anwendung des Vergaberechts. Zudem wird – für alle Zuwendungsempfänger – ein zweistufiges Prüfverfahren eingeführt, bei dem detaillierte Verwendungsnachweise nur noch stichprobenartig geprüft werden. Kleinere Projekte können direkt nach Antragstellung starten, und für Vorhaben bis EUR 200.000 bzw. mit kurzer Laufzeit entfallen Zwischennachweise vollständig. Auch Auszahlungen werden beschleunigt und Fristen für die Mittelverwendung verlängert. Ziel der Reform ist es, Bürokratie spürbar abzubauen, die Bearbeitungszeiten deutlich zu verkürzen und den Zugang zu Fördermitteln erheblich zu erleichtern. Gleichzeitig soll die Verwaltung entlastet werden.

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Vergaberechts-Team:

Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 86471-219

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Max Stanko

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 518989-0

Sascha Opheys

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 756095-195

Christopher Theis

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452

Michael Brückner

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Hans Georg Neumeier

Rechtsanwalt,
Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

[vCard](#)



Katrin Lüdtke

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

[vCard](#)





Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweis: Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

Impressum

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München, HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Tel.: +49 89 35065-0, Fax: +49 89 35065-123 | E-Mail: munich@advant-beiten.com

Hier finden Sie unser vollständiges Impressum: www.advant-beiten.com/impressum und unsere

Datenschutzerklärung: www.advant-beiten.com/datenschutz